

§ 308 Abs. 1 StGB; § X Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 WStVO.

Vergeltung als ein Beweggrund für ein Verbrechen — Racheakt — läßt grundsätzlich nicht die Anwendung mildernder Umstände zu, da sie in besonders krassem Widerspruch zu den Grundsätzen der sozialistischen Moral und den in unserem Staat herrschenden Anschauungen über das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger steht. Dieser Beweggrund kann u. U. dann beachtlich sein, wenn der Täter die Tat im Affekt, unmittelbar nachdem er zum Zorn gereizt wurde, beging und wenn die gesamten objektiven Umstände, insbesondere die Bedeutung des angegriffenen Objektes, dies zulassen.

OG, Urt. vom 16. Oktober 1959 — 2 Ust III 40/59.

Dem Urteil des Bezirksgerichts liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der 24 Jahre alte Angeklagte entstammt einer Bauemfemdlie. Er ist gelernter Schmied und arbeitete immer in seinem Beruf, zuletzt — seit 1956 — bei dem VEB Flußspat. Dort leistete er gute fachliche Arbeit; deswegen wurde er 1958 und 1959 als Bestarbeiter und mit einer Geldprämie ausgezeichnet. Seinen Mitarbeitern gegenüber verhielt er sich kollegial, die ihn andererseits als leicht reizbar charakterisieren. Einige Zeit lang neigte er dem übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke zu; er änderte jedoch dieses Verhalten, nachdem er seine Ehefrau kennengelernt hatte.

Der Vater des Angeklagten bewirtschaftet eine 14 ha große Landwirtschaft; er wurde im September 1958 Mitglied einer LPG vom Typ I. Der Vater des Angeklagten ist sehr jähzornig; dieser Jähzorn war in der Kindheit und frühen Jugend des Angeklagten oft Anlaß, daß er ungerechtfertigte Züchtigungen über sich ergehen lassen mußte, die nicht selten in grobe Mißhandlungen ausarteten. Auch erhielt der Angeklagte vom Vater keine Anerkennung für seine Arbeit in der elterlichen Wirtschaft. Die häufigen Mißhandlungen erweckten bei dem Angeklagten ein starkes Haßgefühl gegen den Vater. Die Schikanen des Vaters führten im Jahre 1956 dazu, daß der Angeklagte das Elternhaus verließ und sich ein Zimmer mietete. Nach seiner Verheiratung half er auf Drängen seiner Mutter, Geschwister und Ehefrau ab und zu in der Wirtschaft. Da sein Vater die Arbeit noch immer nicht anerkannte, blieb das Haßgefühl beim Angeklagten trotz der örtlichen Trennung weiter bestehen. So äußerte er vor etwa ein und einem halben Jahr einigen Kollegen gegenüber, er werde seinem Vater noch einmal den Schädel einschlagen oder das Haus anzünden; er werde eine brennende Kerze in das Stroh stellen. Auf die Vorhaltungen eines Kollegen entstand der Eindruck, daß der Angeklagte seine Äußerungen bereute.

Am 25. Juni 1959 wurde der Angeklagte von seinem Bruder gebeten, am nächsten Tag im elterlichen Betrieb Schrot zu mahlen, da die übrigen Familienmitglieder mit der Heuernte zu tun hätten. Der Angeklagte, der einige Tage Urlaub hatte, sagte seine Hilfe zu und fuhr am 26. Juni 1959 morgens mit dem Motorrad zu seinen Eltern. Der Vater empfing ihn etwa mit den Worten: „Es wird Zeit, daß du kommst. Du kannst gleich beim Abladen helfen.“ Der Angeklagte äußerte: „das lohne sich nicht mehr, worauf ihn der Vater als „faulen Hund“ bezeichnet.“ Darüber war der Angeklagte verärgert, zumal der Vater seine trotz des Urlaubs gezeigte Hilfsbereitschaft nicht anerkannte. Es kam ihm wieder der Gedanke, das elterliche Anwesen in Brand zu setzen, ohne zunächst einen solchen Entschluß zu fassen. Diese Gedanken beschäftigten ihn auch in der Folgezeit, als er sich mit seinem Bruder in der Garage darüber unterhielt, daß die Schrotmühle auf dem Heuboden nicht günstig stehe und außerdem kein Feuerlöscher vorhanden sei, wenn einmal etwas passiere.

Nachdem er sich die Arbeitsheise seines Bruders angezogen hatte, begann er mit dem Getreideschrotten. Als er drei Sack Getreide in die Schrotmühle geschüttet und einen Sack in die Futterküche getragen hätte, geriet er erneut in Arger und Wut über das Verhalten seines Vaters. Er bemerkte dann auch eine Schachtel Streichhölzer in der Arbeitshose seines Bruders und entschloß sich, die Scheune anzustecken. Er zündete ein Streichholz an und setzte die vor der Heuwand liegende Spreu in Brand. Nachdem die Spreu Feuer gefangen hatte, brachte er einen Sack Schrot in die Futterküche. Danach zog er im Hausflur wieder seine eigene Hose an. Inzwischen hatte sein Bruder den Brand entdeckt und, nachdem er „Feuer“ gerufen hatte, die Alarmsirene in Betrieb gesetzt. Der Angeklagte versuchte mit einem Eimer Wasser das Feuer in der Scheune zu löschen, was ihm jedoch nicht mehr gelang. Er beteiligte sich an den Löscharbeiten und half, das Vieh in Sicherheit zu bringen.

Durch den Brand wurde die Scheune bis auf den Teil des Stalles völlig zerstört. Es handelt sich um ein Doppelgebäude, in dem sich 20 Fuhren Heu, zehn Fuhren Stroh

und zwei große Leiterwagen befanden. Der Gesamtschaden beträgt nach vorläufigen Schätzungen etwa 40 000 bis 45 000 DM. Das angrenzende Wohnhaus wurde nur leicht beschädigt.

Nachdem der Angeklagte seine Täterschaft zunächst geleugnet hatte, gab er später zu, die Scheune vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben, weil er einen Haß auf seinen Vater gehabt habe. Auf Grund dieser Feststellungen hat das Bezirksgericht den Angeklagten wegen Brandstiftung (§ 308 Abs. 1 und 2 StGB) in Tateinheit mit einem Wirtschaftsvergehen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 WStVO) zu zwei Jahren und acht Monaten Gefängnis verurteilt. Der Vertreter des Bezirksstaatsanwalts hatte drei Jahre Zuchthaus beantragt.

Der Staatsanwalt des Bezirkes hat gegen das Urteil Protest eingelegt, mit dem eine nach Art und Höhe andere Strafe erstrebt wird. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, das Bezirksgericht habe die in der Person des Angeklagten liegenden Umstände überbetont und ihm deshalb zu Unrecht mildernde Umstände im Sinne des Abs. 2 des § 308 StGB zugebilligt. Die richtige Bewertung des Grades der Gesellschaftsfähigkeit der Handlung des Angeklagten erfordere aber die Strafzumessung aus § 308 Abs. 1 StGB. Der Protest hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß für die richtige und umfassende Bewertung der strafbaren Handlung des Angeklagten nicht nur die objektive Schwere und der Umfang der begangenen Straftat sowie die dabei an den Tag gelegte Intensität maßgeblich sind, sondern auch die in der Person des Angeklagten liegenden Umstände, soweit sie unmittelbar oder mittelbar mit dem strafbaren Verhalten in Zusammenhang stehen. Es ist auch richtig, daß die schweren Erziehungsfehler des Vaters und die daraus resultierenden, mit dem Tatmotiv in Zusammenhang stehenden Charaktereigenschaften des Angeklagten bei der Bemessung der Strafe nicht unbeachtet bleiben können. Das Bezirksgericht hat es jedoch verabsäumt zu prüfen, ob diese in der Person des Angeklagten liegenden Umstände überhaupt geeignet sind, als mildernde Umstände im Sinne von § 308 Abs. 2 StGB anerkannt zu werden, oder ob sie nur im Rahmen der Strafzumessung gemäß § 308 Abs. 1 StGB Berücksichtigung finden können. Die Überprüfung der Entscheidung hat ergeben, daß die Umstände, unter denen der Angeklagte die Straftat begangen hat, die Anwendung des § 308 Abs. 2 StGB nicht zulassen. Danach stellt sich die Tat als eine Vergeltungshandlung — Racheakt — dar. Beweggründe dieser Art lassen grundsätzlich nicht die Anwendung mildernder Umstände zu, weil sie in besonders krassem Widerspruch zu den Grundsätzen der sozialistischen Moral und den in unserem Staat herrschenden Anschauungen über das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger stehen. Bei der Prüfung der Voraussetzungen, ob mildernde Umstände vorliegen, können solche Beweggründe möglicherweise dann beachtlich sein, wenn der Täter z. B. infolge einer ihm zugefügten Mißhandlung oder einer schweren Beleidigung in Zorn geraten und aus dieser Situation heraus sofort zur Tat geschritten ist, und die gesamten objektiven Tatumstände, insbesondere die Bedeutung des angegriffenen Objektes, dies zulassen. Das trifft im vorliegenden Fall jedoch nicht zu. Zwar bestand beim Angeklagten wegen des nicht zu billigen Verhaltens des Vaters eine starke Verärgerung und Abneigung. Diese Einstellung des Angeklagten zu seinem Vater, die durch die Beschimpfung am Tattage neue Nahrung erhalten hatte, hat jedoch bei ihm eine Reaktion ausgelöst, die in ihrer Art und überaus großen gesellschaftsschädlichen Wirkung in keinem Verhältnis zu dem Gebaren des Vaters in der Vergangenheit und auch am Tattage steht. Durch seine Tat hat der Angeklagte nicht nur seinen Vater getroffen. Die schädlichen Wirkungen seiner Handlung gehen weit darüber hinaus. Durch die für das ganze Dorf hervorgerufene Gefahr einer Ausbreitung des Brandes und die Vernichtung volkswirtschaftlich so bedeutsamer Werte wie einer Scheune und umfangreicher Ernteerträge sind die gesellschaftlichen Belange, diese Werte zu erhalten und mit größtmöglichem Nutzen für die Erfüllung der ökonomischen Hauptaufgabe und die immer fortschreitende sozialistische Entwicklung der Landwirtschaft einzusetzen, erheblich beeinträchtigt worden. Läßt schon die hierdurch charakte-